

RS OGH 2014/11/11 2R304/14t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2014

Norm

IO §255

IO §256

GOG §89j

ZPO §87 Abs2

ZPO §514 Abs1

Rechtssatz

Die, wenngleich nur als Verfügung bezeichnete, Anordnung der Aufnahme der vom Schuldner mitgeteilten Änderung seiner Anschrift in die Insolvenzdatei ist als Beschluss einzustufen, der mittels Rekurs anfechtbar ist.

Es ist nicht zulässig, nach Bestätigung des Zahlungsplans und Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens einen mitgeteilten Wohnsitzwechsel des Schuldners durch Aufnahme in die Insolvenzdatei bekanntzumachen.

Entscheidungstexte

- 2 R 304/14t
Entscheidungstext LG Feldkirch 11.11.2014 2 R 304/14t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2014:RFE0100025

Im RIS seit

27.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at